

BGE 49 III 126

Bundesgericht (BGE), 1923-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_126

FR: ATF 49 III 126

IT: DTF 49 III 126

Volltext

126 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 31. 31. Entscheid vom 3. Juni 1923 i. S. Bucheli-Xost. VZG Art. 35, 68 lit. a und 126, sowie KV Art. 76 finden analoge Anwendung für die Behandlung von Grundpfandtiteln, die von Kollektivgesellschaftern für eine Schuld der Gesellschaft verpfändet worden sind, wenn gleichzeitig mit dem Konkurs der Gesellschaft auch die Liegenschaft der Gesellschafter, auf der die verpfändeten Titel haften, zur Verwertung gelangt. A. - Der Rekurrent ist Eigentümer von acht Obligationen des von der Kollektivgesellschaft Spillmann und Sickert, Hotel du Lac in Luzern, im Jahre 1908 ausgegebenen Obligationenanleihens von ursprünglich 800 000 Franken. Für dieses Anleihen sind 26 alte Luzerner Gültbriefe aus dem Jahre 1895 von nominell 840 000 Franken verpfändet, die an erster Stelle auf dem im Eigentum der Gesellschafter Emil Sickert und Emil Spillmanns Erben stehenden Hotel du Lac lasten. Über die Gesellschaft wurde im November 1921 der Konkurs eröffnet, in dessen Verlauf die beiden Gesellschafter als Eigentümer des Hotel du Lac auf Grundpfandverwertung betrieben wurden. Da die erste Liegenschaftssteigerung vom 22. März 1923 zu einem Ergebnis führte, verlangte der Rekurrent mit Eingabe vom 26. des gleichen Monats bei der untern Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, sie möge verfügen, dass die Liegenschaft unverzüglich am Anfangs oder Mitte April zur weiteren Steigerung ausgeschrieben werde; die Konkursverwaltung sei aber anzuhalten, die Steigerung der auf der Liegenschaft lastenden und den Obligationären verpfändeten Grundpfandtitel, die sie zwar wiederholt angeordnet, dann aber jeweilen widerrufen hatte, nicht vor der zweiten Liegenschaftssteigerung vorzunehmen. Der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt entsprach diesem Gesuche. Die Konkursverwaltung zog aber diesen Entscheid an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 31. 127 Kantons Luzern als obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Mit Entscheid vom 5. Mai 1923 sprach diese der Konkursverwaltung das Recht ab, die Weisung der untern Aufsichtsbehörde zur Anordnung der zweiten Liegenschaftssteigerung weiterzuziehen; dagegen erklärte sie die Konkursverwaltung zum Weiterzug des Entscheides hinsichtlich der Anordnung der Gültversteigerung für legitimiert und hob den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde mit Bezug auf diese Anordnung auf. Es bestehe, führte sie aus, kein Rechtsgrund, aus dem sich die Verschiebung der Steigerung der hinterlegten Pfandtitel bis nach der zweiten Liegenschaftssteigerung rechtfertigen liesse. B. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen. Er erneuert seinen Antrag, die Konkursverwaltung sei anzuhalten, die Titelsteigerung nicht vor der zweiten Liegenschaftssteigerung, die inzwischen auf den 26. Juli angesetzt worden ist, vorzunehmen und die Pfandrechtsansprüche der Obligationäre seien dem Liegenschaftsersteigerer zu überbinden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der in den Art. 35, 68 litt. a und 126 VZG, sowie in Art. 76 KV ausgesprochene Grundsatz, dass verpfändete

Eigentümergepfändertitel bei der Verwertung der Grundstücke, auf denen sie haften, nur mit dem allfälligen geringeren Betrage der Faustpfandforderung ins Lastenverzeichnis einzustellen und nicht gesondert zu verwerten sind, ist nicht anwendbar, wenn es sich nicht um eigentliche Eigentümergepfändertitel handelt, sondern die Pfandtitel von einem Dritten zu Pfand gegeben worden sind der für die betreffende Forderung selbst persönlich haftet. Denn in diesem Falle zessiert der dieser Regelung zu Grunde liegende Gedanke, zu vermeiden, dass der Faustpfandgläubiger den Schuldner zuerst für die bei der Versteigerung der Titel sich allfällige 128 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 31. fällige ergebende Ausfallforderung belangen könne, während nachher der Ersteigerer der Titel, wenn die Verwertung der Liegenschaft sie nicht vollständig deckt, nochmals für diesen Ausfall mit seiner Forderung zugelassen werden müsste. Auch findet regelmässig nicht gleichzeitig mit der Verwertung der Titel auch eine Verwertung der Liegenschaft statt, was zum vorneherein die Anwendung jener Grundsätze ausschliesst. Anders verhält es sich aber, wenn die Pfandtitel, wie im vorliegenden Falle, von einem oder mehreren Kollektivgesellschaftern für eine Schuld der Kollektivgesellschaft verpfändet worden sind und gleichzeitig mit dem Konkurs der Gesellschaft auch die Liegenschaft der Kollektivgesellschaft zur Verwertung gelangt. In einem solchen Falle haben die in den erwähnten Verordnungen enthaltenen Grundsätze analoge Anwendung zu finden, weil auch die Sachlage eine analoge ist. Es handelt sich bei der Forderung der Obligationäre von etwas unter 800 000 Fr. gegenüber der Kollektivgesellschaft, für welche die Gülten auf der Liegenschaft der bei den Gesellschafter haften, nicht bloss um eine Schuld der Gesellschaft, sondern auch um eine solche der Teilhaber selbst. Diese haften nach Art. 564 ÜR für alle Schulden der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, und diese Haftung ist aus dem latenten Zustand, in dem sie sich vor dem Konkurs der Gesellschaft befand, mit der Konkurseröffnung in den akuten und effektiven übergetreten. Die Gesellschafter haben durch die Verpfändung der Titel lediglich den Gläubigern, denen sie sowieso hafteten, noch ein Vorzugsrecht auf gewisse Vermögensgegenstände eingeräumt, - die Verpfändung erfolgte nicht für eine fremde, sondern für eine eigene Schuld. Wenn diese Titelverwertung im Konkurs der Gesellschaft einen Verlust ergibt, so haftet dafür nicht nur die Konkursmasse, sondern, wenn, wie hier selbstverständlich ist, diese in der fünften Klasse Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 31. 129 nicht volle Befriedigung gibt, auch die Gesellschafter, während natürlich für den Pfandausfall auf der Liegenschaft der allfällige Ersteigerer der Pfandtitel ebenfalls wieder den Gesellschaftern gegenüber die Rechte aus Art. 158 SchKG geltendmachen könnte und damit die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegenüber den Gesellschaftern für den im Konkurs der Gesellschaft erlittenen Ausfall beeinträchtigt würde. 2. - Allerdings handelt es sich bei den hinterlegten Grundpfandtiteln um alte Luzerner Gülten, für welche eine persönliche Haftung nicht besteht. Allein das gilt nur für das Kapital, nicht aber für die Zinse, und diese machen, da sie für 1919 und die folgenden Jahre ausstehen, einen sehr beträchtlichen Teil der Forderungen aus. Richtiger Weise hätte freilich schon bei der Aufstellung des Lastenverzeichnisses für die Liegenschaft anders vorgegangen werden sollen, indem die Titel nicht mit ihrem vollen Betrage, sondern nur mit dem kleineren der Faustpfandforderung, für welche sie haften, hätten eingetragen werden sollen. Diese unrichtige Aufstellung nachträglich von Amtes wegen abzuändern, ist das Bundesgericht jedoch nicht befugt. Dagegen wird das gleiche Ergebnis auch damit erzielt, dass die Liegenschaftsverwertung vor derjenigen der Titel vorgenommen wird. Denn dann müssen sie nach der Verwertung ohne weiteres auf ihren wirklichen, durch die Steigerung ausge-

wiesenen Wert herabgesetzt werden, und sie werden dann natürlich. in der sich nachher anschliessenden Titelverwertung nicht für einen anderen Wert veräussert werden, als er durch die Liegenschaftssteigerung ausgewiesen ist. Auch wird sich dann keine Belastung der Masse noch der Kollektivgesellschaft mit einem doppelten Ausfall ergeben. Daher war in der Tat die Anordnung der Titelversteigerung vor der Steigerung der Liegenschaft und ohne Rücksicht auf sie im Widerspruch mit dem Sinn und Geist 130 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 32 .. der Konkursverordnung und der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken und ist somit als gesetzwidrig zu kassieren.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen. 32 . .A.l'r~t du 6 juillet 1923 dans la cause Wagner. Lorsqu'une creance produite faU l'objet d'un pro ces engage avant l'ouverture de la faillite et que la masse decide de plaider, il appartient a l'administration de la faHnte de provo quer la reprise de l'instance, le creancier n'etant pas tenu de le faire. On ne saurait done lui fixer un delai a eet effet. A. - Wagner a intente contre la Societe Poulet & Oe fabrique de cigarettes a Geneve, deux proces tendant a~ paiement de la somme de 36500 fr. La Societe etaut tombee en faHlite, Wagner a produit sa creance et l'ad- ministration de la masse areserve sa d~cision jusqu'a la seconde assemblee des creanciers. Cette assemblee a, le 22 mai 1923,decide de contester la creance. Le meme jour, l'office des faHlites de Geneve a avise le crean~ier que l'Hat de collocation Hait depose a l'of- fice et que sa production avait He ecartee, « les faillis n' Hant pas debiteurs ». Par le meme avis, l'office; invoquant l'art. 250 LP, a informe Wagner qu'il Hait tenue d'intenter son action dans les dix jours devant le juge qui avait prononce la faillite. B. - Wagner a recouru contre cet avis a l'Autorite de surveillance des offices de poursuite et de faillite du cau- ton de Geneve. Il allegue que l' office lui a fixe a tort un delai pour faire opposition a l'etat de collocation, qu'il appartient a l'administration de la faHlite de reprendre les pro ces et qu'en consequence l'avis du 22 mai doit etre annule. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 32. 131 Par decision du 16 juin 1923, l'Autorite de surveil- lance a prononce : « Le recours est admis en ce sens que le delai assigne par l'office a Wagner en date du 22 mai 1923 lui est im- parti non pour contester l'etat de collocation, mais pour reprendre contre la masse les proces diriges contre le failli tendant a la reconnaissance de sa creance et suspen;. dus par la faillite. » Cette decision est motivee en resume comme suit : Lorsque la masse renonce a continuer un. procespen- dant lors de l' ouverture de- la faillite, la creance pro- duite est colloquee definitivement a moins que les cre- anders ne demandent la cession en vertu de l'art. 260 LP. pans ce cas, comme dans celui ou la masse entend continuer le proces, la decision sur l'admission de la cre- ance ne sera prise qu'a l'issue du proces (art. 63 Ord. admin. des off. de faillite). Le proces en cours tient lieu de proces en modification de l'etat de collocation. Toute- fois la masse n'a pas a jouer necessairement le rOle de demandresse; il suffit qu'elle declare contester la pretention. Wagner, Hant demandeur au pro ces, doit en provoquer la reprise. L'art. 250 LP est applicable par analogie et, pour prevenir un retard . du a l'inaction du creancier, l' office est fonde a lui fixer un delai ponr re- prendre l'instance qui tend au meme hut et conduit au meme resultat que l'action en contestation de l'etat de collocation. C. - Wagner a recouru au Tribunal federal contre ce prononce en conluant a l'annulation de l'avis du 22 mai 1923. Il fait valoir que, d'apres la jurisprudence du Tri- bunal federal. c'est a la masse seule qu'il appartient de reprendre le proces (art. 63 Ord. citee). Considerant. en droit : Lorsqu'une creance produite fait robjet d'un proces engage avant l'ouverture de la faillite, la masse est tenue de se determiner, dans le delai fixe par l'art. 207 LP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.